



Verein Pro Wind Solothurn

Geschäftsstelle: H-O.ch, Katzenhubelweg 1, 4600 Olten, info@prowindsolothurn.ch

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck und Ziele

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen «Pro Wind Solothurn» besteht ein Verein im Sinn von Art. 60ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Olten SO. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

² Pro Wind Solothurn ist Mitglied des Vereins «Pro Wind Schweiz».

Art. 2 Zweck und Ziele

¹ Das übergeordnete Ziel für den Verein «Pro Wind Solothurn» lautet: Die Energiequelle Wind leistet einen namhaften Beitrag zur Gewinnung von elektrischer Energie im Kanton Solothurn.

Der Verein «Pro Wind Solothurn» verfolgt folgende Zwecke und Aufgaben:

- a) Er unterstützt die Entwicklung von Windenergie auf dem Gebiet des Kantons Solothurn, als Beitrag zu einer umfassenden Energiegewinnung aus einheimischen, erneuerbaren Quellen. Er setzt sich ein für die Verbreitung von Wissen über Windenergieanlagen und für deren breite Akzeptanz.
- b) Er stellt eine kantonale Präsenz für die öffentliche Förderung und Unterstützung der Windenergie sicher und vertritt die Interessen der Mitglieder auf kantonaler Ebene.
- c) Er fördert den Informationsaustausch unter den Akteuren im Bereich Windenergie und koordiniert gemeinsame Aktivitäten.
- d) Er ist den Grundsätzen von Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit verpflichtet und will im Konfliktfall zu einer fairen Güterabwägung beitragen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche das Ziel und die Zwecke des Vereins unterstützen.

² Die Mitgliedschaft beginnt mit einer einfachen Beitrittserklärung zuhanden des Vorstands und ist ab der Einzahlung des Jahresbeitrags rechtskräftig.

Art. 4 Beiträge der Mitglieder

¹ Der Jahresbeitrag für natürliche Mitglieder beträgt CHF 1.-, mit der Option auf Vervielfachung nach eigener Einschätzung.

² Der Jahresbeitrag für juristische Mitglieder beträgt CHF 100.-.

³ Änderungen der Beträge in Ziff. 1 und 2 können jährlich von der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr beschlossen werden.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

² Ein natürliches Mitglied kann jederzeit den Austritt erklären. Ein juristisches Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende des Kalenderjahres den Austritt erklären.

³ Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, namentlich wenn es:

- a) den Statuten, Zielen und Beschlüssen des Vereins wiederholt zuwiderhandelt,
- b) die Mitgliederbeiträge oder andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein auch nach wiederholter Mahnung schuldig bleibt.

III. Organe

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 7 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Vereins. An der MV hat jedes anwesende natürliche oder juristische Mitglied eine Stimme. Keine Person kann mehrere Stimmen repräsentieren.

² Die ordentliche MV findet einmal pro Jahr statt. Eine ausserordentliche MV kann durchgeführt werden, wenn dies der Vorstand beschliesst oder wenn es mindestens ein Fünftel der Mitglieder mit schriftlicher Angabe der Traktanden an den Vorstand verlangen.

³ Die MV hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der vergangenen MV
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung auf Antrag der Revisionsstelle, Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidiums und der Revisionsstelle
- e) Kenntnisnahme des Aktivitätenprogramms und des Jahresbudgets
- f) Festsetzung der Mitgliedschaftsbeiträge (jährlich)
- g) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- h) Erlass von Reglementen

- i) Änderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einem anderen Verein

⁴ Beschlüsse über die erneute Abstimmung über eine Sache, die in der laufenden MV bereits entschieden wurde, Statutenrevisionen, die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit einem anderen Verband bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

⁵ Die MV wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche, in der Regel auf elektronischem Weg verschickte Mitteilung unter Angabe der Traktanden an alle Mitglieder. Sie muss spätestens 20 Tage vor der ordentlichen MV bzw. 10 Tage vor einer ausserordentlichen MV den Mitgliedern zugestellt werden.

⁶ Die MV wird durch die Präsidentin / den Präsidenten bzw. ein Mitglied des Co-Präsidiums geleitet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

⁷ Anträge von Mitgliedern über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte müssen in der Regel 10 Tage vor der Versammlung dem Präsidium schriftlich eingereicht werden und dürfen in der MV nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten behandelt werden.

Art. 8 Vorstand

¹ Der Vorstand setzt sich aus 4 bis 8 Mitgliedern zusammen.

² Die Amtsdauer für Vorstandsmitglieder dauert zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

³ Die Präsidentin, der Präsident oder das Co-Präsidium werden von der MV namentlich für diese Funktion gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

⁴ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben und Kompetenzen gehören insbesondere:

- a) Präzisierung der strategischen Ausrichtung des Vereins im Rahmen des Zweckartikels der Statuten (vgl. Art. 2)
- b) Verabschiedung des Aktivitätsprogramms
- c) Genehmigung des Jahresbudgets
- d) Umsetzung von Beschlüssen der MV
- e) Öffentlichkeitsarbeit des Vereins
- f) Entscheidung über Ablehnung eines Beitrittsbegehrens
- g) Antrag über den Ausschluss eines Mitglieds zuhanden der MV

⁵ Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und können auch elektronisch durchgeführt werden. Das Präsidium beruft die Vorstandssitzungen mindestens zehn Tage vorher schriftlich ein und gibt mit der Einladung die Traktanden bekannt. Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

⁶ Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin, dem Präsidenten oder von einem Mitglied des Co-Präsidium geleitet. Bei einem Co-Präsidium wechselt der Vorsitz ab.

⁷ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, jedoch nicht weniger als drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der

Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Art. 9 Revisionsstelle

Die MV wählt für die Amtsdauer von jeweils zwei Jahren eine Person als Revisor, als Revisorin. Wiederwahl ist möglich.

IV. Finanzen, Haftung, Auflösung

Art. 10 Finanzierung

¹ Der Verein finanziert seine Aktivitäten aus:

- a) Mitgliedschaftsbeiträgen
- b) Spenden und Zuwendungen
- c) sonstigen Einkünften

² Bei einem Austritt ist für das angebrochene Jahr der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

Art. 11 Haftung

Der Verein haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt.

Art. 12 Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur durch die MV beschlossen werden. Verbleibt bei der Auflösung ein Vermögen, wird dieses an eine oder mehrere Organisationen vergeben, welche ähnliche Ziele verfolgen.

² Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder eines öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Statuten treten durch Beschluss der Gründungsversammlung vom 10. Januar 2024 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Härkingen, den 10. Januar 2024



Franziska Patzer, Co-Präsidentin



Felix Wettstein, Co-Präsident